

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren
90.30 Wasserläufe

Datum:
24.11.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	14.12.2023	Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2023

Beschlussvorschlag:

Die 21. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Umlage der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2023 auf der Grundlage der Berechnung vom 24.10.2023 (Anlage B) beschlossen.

Nur Haushaltsjahr(e) 2023 und 2024

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2024)	272.667,02 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2023)	7.884,03 €
Summe der Erträge	280.551,05 €
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2023)	259.305,27 €
Eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2023)	7.884,03 €
ansatzfähige Personal- und Sachkosten (Haushaltsjahr 2023)	13.361,75 €
Summe der Aufwendungen	280.551,05 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00 €

Ergänzende Darstellung:

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2024 die Wasserverbandsgebühren für 2023 zu erheben.

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 62 Landeswassergesetz (LWG

NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 64 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer die Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung und sonstiger Gewässer richtet sich nach § 64 Abs. 1 LWG NRW. Dieser besagt, dass die Eigentümer der befestigten Flächen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten zu tragen haben. Bei der vorgegebenen Kostenaufteilung auf die einzelnen Flächenarten handelt es sich daher um eine gesetzliche Regelung.

Bei der Stadt Coesfeld wurde nach der alten Fassung des LWG NRW (gültig bis 15.07.2016) bisher zwischen versiegelten Flächen, unversiegelten Flächen und Waldflächen unterschieden. Nach einer Änderung aus dem Jahr 2021 spricht das Gesetz nunmehr von befestigten und übrigen Flächen. Für die Gebührenberechnung werden daher die unbefestigten Flächen und die Waldflächen als „übrige Flächen“ zusammengefasst.

Nach § 64 Abs. 1 ist als Gebührenmaßstab der Quadratmeter Grundstücksfläche festgelegt. Die Einheit des Flächenmaßes für den Gebührenmaßstab war nach der Fassung des LWG NRW bis 15.07.2016 nicht gesetzlich geregelt. Bis zur Ermittlung der Gebühren für das Jahr 2015 wurden die Berechnungen in der Einheit Hektar (ha) vorgenommen. Die Berechnung der Gebühren in den Abgabenbescheiden erfolgt mit dem Flächenmaß Ar (a). Durch die Neufassung des LWG NRW werden die Gebührensätze seit dem Jahr 2016 in der Maßeinheit Quadratmeter (qm) ermittelt. Nachrichtlich wird dieser Wert in die Einheit Ar umgerechnet. In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze in den Einheiten Quadratmeter und Ar festgesetzt.

Zu den umlagefähigen Kosten gehören gem. § 64 Abs. 1 nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage. Diese betragen für das Jahr 2023 insgesamt 13.361,75 € und fließen zusätzlich in die Gebührenberechnung ein. Außerdem sind nun auch die Kosten für die Erstellung des Gewässerkonzeptes (§ 74 Abs. 2) ansatzfähig. Dieses wurde in 2020 erstmals erstellt und ist alle 6 Jahre fortzuschreiben. In 2023 sind hierfür keine Kosten angefallen.

Weiter sind für 2023 ansatzfähige Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 267.189,30 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 259.305,27 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 7.884,03 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2023 umlagefähige Verbandsbeiträge aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt 259.305,27 €.

Die gesamten umlagefähigen Aufwendungen für das Jahr 2023 betragen 272.667,02 €.

Im Jahr 2023 haben die Wasser- und Bodenverbände Untere Berkel (+ 5,23 €/ha), Oberer Heubach (+ 2,50 €/ha) und Oberer Kleuterbach (+ 1,14 €/ha) die Beiträge erhöht. Aufwendungen für das Gewässerkonzept sind in 2023 nicht angefallen. Die Personal- und Verwaltungskosten für 2023 sind leicht gestiegen. Aus diesen Faktoren ergeben sich die Änderungen bei den Gebührensätzen der 5 Wasser- und Bodenverbände. Einen weiteren Einfluss auf die Höhe jedes einzelnen Gebührensatzes haben kleinere Flächenverschiebungen zwischen den einzelnen Flächenkategorien je Verband.

Die Wasserverbandsgebühren für 2023 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2023	2022
	€/qm	€/qm
Obere Berkel		
befestigt	0,013664	0,013623

Unterhaltungsverband und Flächenart	2023	2022
	€/qm	€/qm
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000083	0,000082
Mittlere Berkel		
befestigt	0,031582	0,031510
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000124	0,000124
Untere Berkel		
befestigt	0,014138	0,013749
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000243	0,000235
Oberer Heubach		
befestigt	0,054278	0,047880
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000238	0,000211
Oberer Kleuterbach		
befestigt	0,063662	0,059317
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000170	0,000158

Anlagen:

Anlage A: 21. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Wasserverbandsgebühren 2023 vom 24.10.2023